

## I.

### **E. Ministerium für Gesundheit und Soziales**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern**

**RdErl. des MS vom 17. 1. 2006 – 42-43196**

##### **1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA

S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO – RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17. 5. 2005, MBl. LSA S. 369) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk – Anlage 2 der VV-LHO) Zuwendungen an Träger von Frauenhäusern. Ziel der Förderung ist es, durch Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie Vorbeugungsmaßnahmen Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen und Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben ihrerseits angemessene Zuwendungen für diese Einrichtungen unabhängig von der Erstattung von Unterbringungskosten für die Betroffenen und der Höhe der bewilligten Landesmittel zu gewähren.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die inhaltliche Arbeit in Frauenhäusern und in den ambulant tätigen Beratungsstellen des Frauenhauses.

## 3. Frauenhäuser

3.1 In Frauenhäusern wird jeder von psychischer, physischer und/oder von sexueller und häuslicher Gewalt bedrohten oder betroffenen Frau und ihren Kindern sowie jeder von Stalking betroffenen Frau Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung gewährt. Die betroffenen Frauen werden über das Hilfeangebot informiert, ihnen werden Wege zur Beendigung der Gewaltprozesse aufgezeigt und sie erhalten zu jeder Zeit akute Krisenvermittlung. Im Rahmen der Präventionsarbeit sollen sie über häusliche Gewalt und Hilfeangebote informiert werden und ihnen Handlungsfähigkeit zu deren Vermeidung und Beendigung vermittelt werden.

3.2 Frauenhäuser haben folgende im Landesinteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen:

### a) Schutz- und Sicherheitsfunktion

In Frauenhäusern wird ein geschützter und gesicherter Wohnbereich ausschließlich für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und ihre Kinder vorgehalten, der diese vor weiterer Misshandlung bewahren soll.

### b) Beratungs- und Begleitungsfunktion

Durch psychosoziale und sozialpädagogische Beratung während und nach dem Aufenthalt im Frauenhaus werden mit den Frauen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel, ein Leben ohne Gewalt zu führen, erarbeitet. Unter Einbeziehung spezialisierter Dienste und Beratungsangebote wird ihnen Hilfe für deren Umsetzung angeboten. Die Begleitung der Frauen während ihres Aufenthalts im Frauenhaus hat zum Ziel, die psychosoziale Situation der Betroffenen zu verbessern und die erforderliche Unterstützung zum Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu leisten.

### c) Beratungs- und Unterstützungsfunktion ohne Aufenthalt im Frauenhaus

Es erfolgt eine einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung. Unabhängig von einem Aufenthalt dort wird in Frauenhäusern Beratung für von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene oder bedrohte Frauen angeboten.

### d) Vorbeugungsfunktion

Durch Öffentlichkeitsarbeit soll über die Thematik der häuslichen Gewalt und über das Hilfeangebot sowie über die Arbeit des Frauenhauses informiert werden. Durch eine kooperative Vernetzungs- und Gremienarbeit werden wichtige einzubeziehende Institutionen für die Problematik sensibilisiert und erhalten die Fähigkeit zum fachspezifischen Handeln.

## 4. ambulant tätige Beratungsstellen der Frauenhäuser

4.1 In den ambulant tätigen Beratungsstellen der Frauenhäuser wird jeder von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Frau sowie deren Angehörigen, Bezugspersonen und professionellen Helferinnen und Helfern Beratung, Begleitung und Unterstützung angeboten.

4.2 Die Beratungsstellen haben folgende im Landesinteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen:

### a) Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsfunktion ohne oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

Beratung wird unabhängig von oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt betroffene oder bedrohte sowie von Stalking betroffene Frauen und/oder deren Unterstützungspersonen angeboten. Durch eine individuelle psychosoziale und sozialpädagogische Beratung werden gemeinsam mit den Frauen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung weiterer vorhandener spezialisierter Dienste erarbeitet und Hilfe bei deren Umsetzung geleistet. Durch eine fallbezogene Zusammenarbeit in vernetzten Strukturen wird eine mit den Betroffenen abgestimmte, ganzheitliche und umfassend professionelle Unterstützung mit dem Ziel angeboten, den Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu ermöglichen.

### b) Präventionsfunktion

Durch Angebote zur Fortbildung wird fachspezifisches Wissen transportiert und Handlungsfähigkeit vermittelt. Die Angebote basieren auf zielgruppen- und themenspezifischen Konzepten.

## 5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt sein, die ein in Sachsen-Anhalt gelegenes Frauenhaus betreiben.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderung bedingt, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich das Frauenhaus und die ambulant tätige Beratungsstelle befindet, einen vorhandenen Bedarf sowie das Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anerkannt hat. Das Frauenhaus muss über eine Aufnahmefähigkeit von Belegungsplätzen für mindestens vier Frauen und deren Kinder verfügen.

6.2 Die Aufnahmefähigkeit des Frauenhauses ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Beträgt die jährliche durchschnittliche Belegung in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren mehr als 90 v. H. oder weniger als 50 v. H., ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend dem sich abzeichnenden Bedarf vorzunehmen.

6.3 Der personelle Mindeststandard muss wie folgt gewährleistet werden:

- a) Bei einem Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und deren Kinder sind 1,5 VbE Fachkräfte vorzuhalten, für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen erhöht sich der Fachkräfteanteil um 0,125 VbE.
- b) Für eine ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses sind sowohl für Außensprechstunden an verschiedenen Standorten mit festen Öffnungszeiten als auch für mobile Beratung an vereinbarten Treffpunkten maximal 0,75 VbE Fachkräfte vorzuhalten.

6.4 Als Fachkräfte sind in den Frauenhäusern und in deren ambulant tätiger Beratungsstelle mindestens eine Diplom-Sozialarbeiterin oder -Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung und Fachkräfte mit dem Abschluss „Fachkraft für soziale Arbeit“ mit staatlicher Anerkennung zu beschäftigen. Im begründeten Einzelfall kann die zweite weitere Fachkraft auch über eine andere für die Aufgabenerfüllung qualifizierte universitäre oder Fachhochschulausbildung verfügen. Bereits bestehende Arbeitsverträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

6.5 Die Vergütung der Beschäftigten in den Frauenhäusern und ambulant tätigen Beratungsstellen hat nach geltendem Tarifrecht für vergleichbare Landesbedienstete zu erfolgen. Sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6.6 Der Zuwendungsempfänger entwickelt in aktivem Erfahrungsaustausch mit dem Zuwendungsgeber die qualitativen und quantitativen Ergebniskennziffern ständig weiter.

6.7 Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist Voraussetzung für die anteilige Landesförderung. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Finanzierung der Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Investitionskosten mittel- bis langfristig gesichert ist. Er hat seinerseits eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10. v. H. der Zuwendung zu erbringen.

6.8 Der Bewilligungsbehörde sind jährlich bis zum 15. 2. die statistischen Angaben anhand des vom Zuwendungsgeber zu Grunde gelegten Erhebungsbogens vorzulegen.

#### 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird in einem Zuwendungsvertrag geregelt, welcher die Qualitätsstandards, die Aufgaben des Zuwendungsempfängers, die Qualität der Aufgabenerfüllung sowie die Anweisungen zum Zuwendungsverfahren enthält.

7.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages im Rahmen einer Projektförderung.

7.3 Der Zuwendungsgeber gewährt eine jährliche Zuwendung

- a) für eine Einrichtung mit Belegungsplätzen für vier Frauen und deren Kinder in Höhe von 36 000 Euro,
- b) für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen in Höhe von 8 000 Euro und
- c) für außerhalb des Frauenhauses regelmäßig angebotene ambulante Beratungen bei Vorhalten einer zusätzlichen Fachkraft nach Nr. 6.3 in Höhe von bis zu 20 000 Euro.

#### 8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge sind dort vom Träger des Frauenhauses mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Förderzeitraumes unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes zu stellen.

8.2 Bis zum 31. 3. des jeweiligen Folgejahres hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen, welcher das finanzielle Jahresergebnis mindestens gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben (getrennt nach Personal- und Sachkosten) ausweist. Belege sind dem Nachweis nur nach konkreter Aufforderung beizufügen.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber zu bestätigen, dass die Ausgaben für die in Nrn. 3.2 und 4.2 genannten Aufgaben notwendig waren und zweckentsprechend eingesetzt wurden, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.4 Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger zurückzuerstatten, wenn der Verwendungsnachweis nicht erbracht, der statistische Erhebungsbogen nicht eingereicht, die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die unrichtig oder unvollständig waren.

8.5 Der Rückerstattungsanspruch ist jährlich, beginnend mit der Erklärung des Rücktritts, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig und binnen einer Frist von 21 Tagen zu zahlen.

#### 9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

